

Präsidiumsbeschluss

(12. Änderungsbeschluss)

I.

1.

Richter Schilling tritt am 02.09.2019 seinen Dienst beim Landgericht an.

Richterin am Landgericht Dr. Schneider kehrt am 03.09.2019 aus der Elternzeit zurück.

Die Teilabordnung von Direktor des Amtsgerichts Fischer an das Landgericht wird ab dem 01.09.2019 fortgesetzt.

2.

Zur Entlastung der 2. Strafkammer soll die 2. a Strafkammer (Hilfsstrafkammer) als Hilfsstrafkammer bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres eingerichtet werden.

a)

Die 2. Strafkammer ist vorübergehend überlastet. Über einen längeren Zeitraum ist ein erheblicher Überhang der Eingänge über die Erledigungen zu verzeichnen, so dass mit einer Bearbeitung der Sachen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nicht zu rechnen ist. Bis einschließlich August 2019 sind bei der 2. Strafkammer 48 Verfahren erster Instanz eingegangen; dem stehen 31 Erledigungen gegenüber, wobei insoweit auch der Altbestand einbezogen ist. Die Erheblichkeit der bei der Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung für das Jahr 2019 nicht vorhersehbaren Belastung belegt auch ein Vergleich mit dem Vorjahr: Bis August 2018 waren bei der 2. Strafkammer 27 Verfahren erster Instanz eingegangen. Insgesamt waren bei der 2. Strafkammer im Kalenderjahr 2018 47 Verfahren erster Instanz eingegangen. Der Vorsitzende der 2. Strafkammer konkretisiert die aktuelle Belastungssituation in der 2. Strafkammer weitergehend wie folgt:

Im ersten Halbjahr 2019 war die Kammer im Mittel mit 2,6 AKA besetzt (bei mehreren Personalwechseln zwischen 2,2 und 3,1). Dem stehen für diesen Zeitraum Eingänge von über 5,1 AKA gegenüber.

Aktuell bzw. zeitnah findet in diesen Verfahren eine jeweils mehrtägige Hauptverhandlung statt:

2 Ks 15/19 (seit 17.05.19)

2 Kls 21/19 (seit 26.07.19)

2 Ks 23/19 (seit 15.08.19)

2 Kls 32/15 (seit 20.08.19)

2 Kls 9/18 (ab 29.08.19)

Vor dem Hintergrund ist die Einrichtung einer Hilfsstrafkammer zur Entlastung erforderlich. Eine weitere personelle Aufstockung der 2. Strafkammer führt unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung des Vorsitzenden nicht dazu, dass weitergehend verhandelt werden kann. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass nach Auskunft des Vorsitzenden der 2. Strafkammer eine Mehrzahl weiterer umfangreicher Haftsachen bereits angekündigt ist.

b)

Es ist erforderlich, die Haftsachen, die im Zeitraum vom 15.06.2019 bis zum heutigen Tage eingegangen sind, auf die Hilfsstrafkammer zu übertragen. Nur so kann dem verfassungs- und konventionsrechtlichen Zügigkeitsgebot insbesondere in Haftsachen (siehe Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK) angemessen Rechnung getragen werden. Bei der 2. Strafkammer sind 2019 bislang 23 Haftsachen eingegangen. Damit ist im Vergleich zum Vorjahr ein erheblicher Anstieg zu verzeichnen: 2018 sind insgesamt 24 Haftsachen bei der 2. Strafkammer eingegangen. Von den 23 Haftsachen sind 10 Verfahren nach dem 15.06.2019 eingegangen. Nach Auskunft des Vorsitzenden der 2. Strafkammer können die Hauptverhandlungen in den betreffenden Verfahren nicht innerhalb der Frist des § 121 Abs. 1 StPO beginnen. In dem Verfahren II-2 KLS 36/19 ist die Vorlage der Akten gem. §§ 121, 122 StPO an das Oberlandesgericht Hamm zur Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft bereits beschlossen. Die Notwendigkeit der Übertragung zeigt sich auch daran, dass die 2. Strafkammer im laufenden Geschäftsjahr in drei weiteren Verfahren die Akten dem Oberlandesgericht Hamm gem. §§ 121, 122 StPO vorlegen musste.

3.

Aus diesen Gründen wird die Geschäftsverteilung zum 02.09.2019 wie folgt geändert:

II.

Zur Entlastung der 2. Strafkammer wird die 2. a Strafkammer (Hilfsstrafkammer) als Hilfsstrafkammer bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres eingerichtet.

Die Geschäfte der 2. Strafkammer und der 2. a Strafkammer (Hilfsstrafkammer) werden insoweit wie folgt verteilt:

1.

Der 2. a Strafkammer (Hilfsstrafkammer) werden

alle bislang der 2. Strafkammer gemäß Ziff. IV. 2 b) des Präsidiumsbeschlusses vom 27.12.2018 (3204 E Abg LG (2019) – 1. 3) zugewiesenen Verfahren, die im Zeitraum vom 15.06.2019 bis zum heutigen Tage eingegangen sind und bei denen sich ein Angeklagter in Untersuchungshaft befindet oder einstweilig gem. § 126a StPO untergebracht ist, zugewiesen. Hierunter fallen auch diejenigen Verfahren, bei denen ein Haft- bzw. Unterbringungsbeehl außer Vollzug gesetzt ist. Die Zuständigkeit dauert insoweit auch fort, wenn nach dem heutigen Tage in einem der übergegangenen Verfahren der Haft- bzw. Unterbringungsbeehl außer Vollzug gesetzt oder aufgehoben wird.

2.

Die Vertretungsregel betreffend die 2. Strafkammer und die 2. a Strafkammer (Hilfsstrafkammer) wird wie folgt neu gefasst:

- Die 2. Strafkammer wird durch die Beisitzer der 2. a Strafkammer (Hilfsstrafkammer) vertreten.
- Die 2. a. Strafkammer (Hilfsstrafkammer) wird durch die Beisitzer der 2. Strafkammer vertreten.

Für beide Kammern steht die Heranziehung eines Ergänzungsrichters einem Vertretungsfall gleich.

III.

1.

Richterin am Landgericht Niehaus scheidet aus der 2. Strafkammer aus.

Richter am Landgericht Langesberg scheidet aus der 6. Strafkammer aus.

Richter am Landgericht Pauland scheidet mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5 aus der 2. Strafvollstreckungskammer aus.

Richterin am Landgericht Henkel scheidet aus der 1. Strafkammer aus.

Richter am Landgericht Dr. Immer scheidet aus der 3. Strafvollstreckungskammer aus.

2.

Richterin am Landgericht Niehaus und die Richter am Landgericht Langesberg und Pauland werden jeweils mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5 der 2. a Strafkammer (Hilfsstrafkammer) zugewiesen.

Richter am Landgericht Langesberg wird als Vorsitzender und Richter am Landgericht Pauland wird als stellvertretender Vorsitzender der 2. a Strafkammer (Hilfsstrafkammer) bestellt.

3.

Richter am Landgericht Langesberg wird mit einem Arbeitskraftanteil von 0,3 der 1. Strafkammer zugewiesen. Insoweit vertritt Richter am Landgericht Langesberg die / den noch zu benennende(n) Vorsitzende(n) der 1. Strafkammer.

4.

Richterin am Landgericht Henkel vertritt mit einem weiteren Arbeitskraftanteil von 0,2 die / den noch zu benennende(n) Vorsitzende(n) der 3. Strafkammer.

5.

Richterin am Landgericht Niehaus wird mit einem Arbeitskraftanteil von 0,16 der 2. Strafvollstreckungskammer zugewiesen.

6.

Richter Schilling wird mit einem Arbeitskraftanteil von 0,9 der 6. Strafkammer zugewiesen. Mit einem weiteren Arbeitskraftanteil von 0,1 wird Richter Schilling der 3. Strafvollstreckungskammer zugewiesen.

7.

Richter am Landgericht Dr. Immer wird zum stellvertretenden Vorsitzenden der 6. Strafkammer bestellt.

8.

Richterin am Landgericht Dr. Schneider wird zum 03.09.2019 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5 der 1. Strafvollstreckungskammer zugewiesen.

Mit einem weiteren Arbeitskraftanteil von 0,16 wird Richterin am Landgericht Dr. Schneider zum 03.09.2019 der 3. Strafvollstreckungskammer zugewiesen.

9.

Direktor des Amtsgerichts Fischer wird der 2. Strafvollstreckungskammer mit einem Arbeitskraftanteil von 0,2 zugewiesen.

10.

Soweit Richterin am Landgericht Niehaus noch eingebunden ist in bereits begonnene Hauptverhandlungen vor der 2. Strafkammer, ist sie auch zuständig für Entscheidungen in den betreffenden Verfahren, die außerhalb der Hauptverhandlung zu treffen sind.

Soweit Richter am Landgericht Langesberg noch eingebunden ist in bereits begonnene Hauptverhandlungen vor der 6. Strafkammer, ist er auch zuständig für Entscheidungen in den betreffenden Verfahren, die außerhalb der Hauptverhandlung zu treffen sind.

Arnsberg, den 02.09.2019

Das Präsidium des Landgerichts

Clemen

Maus

Siedhoff

Marx
- Urlaub -

Jäger

Markmann

Niehaus